

EU Fremde Richter

Eine genaue Prüfung zeigt, dass im Teilbereich des Rechtsschutzes entgegen den Beteuerungen des Bundesrates keine Verbesserungen erzielt worden sind. Die EU-Freunde verbreiten Fake-News!

Wer während Jahrzehnten Richter war und gelegentlich in nationalen und internationalen Schiedsgerichten mitwirkte ist sensibilisiert auf das Justizthema im Rahmen der Verträge der Schweiz mit der EU. Bei deren Überprüfung gilt es zweierlei zu unterscheiden: Erstens die Phase der Urteilsfindung und zweitens die Phase der Vollstreckung des Urteils. Der juristische Laie verkennt nicht selten, dass ein gutheissendes Urteil noch lange nicht das Ende des Streites ist; es liegt lediglich ein Papier vor, die Sache bedarf noch der Vollstreckung. Hierüber bestehen im schweizerischen Recht gut funktionierende Regelungen; auch im internationalen Bereich hat unser Land mit anderen Staaten fast weltweit anerkannte Lösungen getroffen (multinationale Konventionen, Staatsverträge usw.).

Die nachfolgenden Erörterungen mögen zeigen, dass die nunmehr mit der EU ausgehandelte Lösung nicht geringe Verstösse gegen rechtstaatliche Grundsätze enthält und sich als bürokratisches Monster erweist.

Fehlende richterliche Unabhängigkeit bei der Urteilsfindung

In einem Rechtsstaat ist die Unabhängigkeit der Gerichte primärer Ausfluss der Gewaltentrennung. Der Richter ist nur dem Recht verpflichtet. Er fällt sein Urteil ohne jegliche Bindungen. Er ist an keinerlei Meinungen von Drittseite gebunden. Nicht so gemäss dem ausgehandelten Vertragstext. Kommt das zuständige Schiedsgericht zur Erkenntnis, dass in der Sache (auch) EU-Recht angewendet werden müsse (umstritten sind die Zulassungsregeln), kann es dieses nicht selbst tun. Es muss an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gelangen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der EuGH ein Organ der EU ist. Der EuGH erlässt eine sogenannte Auslegungsscheidung. Dann geht der Fall an das Schiedsgericht zurück. Dieses hat das Urteil zu fällen. Es ist dabei aber nicht frei, sondern es ist *an den Auslegungsscheidung des EuGH gebunden*.

Unmögliche direkte Vollstreckung

Nun ist die Phase 2 zu beachten, so wie sie gemäss dem bekannten Vertragstext geregelt wird: Das Urteil des Schiedsgerichtes kann nicht direkt vollstreckt werden. Die unterliegende Partei muss das Urteil nicht akzeptieren. Die andere Partei kann Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Diese müssen verhältnismässig sein. Dabei stellt sich die Frage der Überprüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen durch eine unabhängige Instanz. Doch eine solche versucht man vergeblich. Das würden jedoch rechtstaatliche Grundsätze verlangen.

Rückfall um mehr als 200 Jahre

Vor der französischen Revolution schufen grosse Denker wie Montesquieu und Rousseau die Grundlagen des Rechtsstaates. Diese wurden in der Schweiz in Bund und Kantonen im 19. Jahrhundert im Detail verankert. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes entwickelte diese Grundsätze bis heute detailliert weiter. Grundlegendes aus schweizerischer Lehre und Praxis wird nun durch die Verträge mit der EU missachtet. Es geht um weit mehr als die Öffnung des Binnenmarktes mit den EU-Staaten. Es geht um eine rechtstaatliche Justiz, vor allem ohne fremde Richter. Es geht um grundlegende Errungenschaften, es geht um die rechtstaatlich-demokratische Basis unseres Landes!

Karl Spühler, ehem. Bundesrichter